

TE OGH 2017/4/4 140s18/17d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4. April 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Jabarti B***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 19. Dezember 2016, GZ 25 Hv 120/16t-51, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 4. April 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Melounek als Schriftführerin in der Strafsache gegen Jabarti B***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 19. Dezember 2016, GZ 25 Hv 120/16t-51, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Jabarti B***** des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (1) und des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB (2) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Jabarti B***** des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (1) und des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, StGB (2) schuldig erkannt.

Danach hat er am 27. August 2016 in I***** Fadumo A*****

(1) mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben § 89 StGB) zur Duldung des

Beischlafs genötigt, indem er sie von hinten mit beiden Händen würgte, ihr mit der Faust ins Gesicht schlug und mit den Knien in den Rücken trat, ihr mehrfach ankündigte sie umzubringen, sie in weiterer Folge ins Schlafzimmer zerrte, auf das Bett stieß und mit den Händen niederdrückte, ihr sodann die Hose auszog, während er sie mit einer Hand erneut am Hals würgte, ihre Beine gewaltsam auseinander drückte und mit seinem Penis in ihre Vagina eindrang;(1) mit Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) zur Duldung des Beischlafs genötigt, indem er sie von hinten mit beiden Händen würgte, ihr mit der Faust ins Gesicht schlug und mit den Knien in den Rücken trat, ihr mehrfach ankündigte sie umzubringen, sie in weiterer Folge ins Schlafzimmer zerrte, auf das Bett stieß und mit den Händen niederdrückte, ihr sodann die Hose auszog, während er sie mit einer Hand erneut am Hals würgte, ihre Beine gewaltsam auseinander drückte und mit seinem Penis in ihre Vagina eindrang;

(2) im Anschluss an die zu (1) geschilderte Tat durch die Äußerung, er werde jetzt ein Messer holen und sie abstechen, gefährlich mit dem Tod bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Rechtliche Beurteilung

Der dagegen aus § 281 Abs 1 Z 3, 4, 5, 5a und 9 lit a StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu. Der dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, 4, 5, 5 a und 9 Litera a, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu.

Mit dem Vorwurf, das Erstgericht habe in der Hauptverhandlung – außer dem Opfer – „keine, auch keine unmittelbaren Tat- bzw Tatortzeugen (Polizisten)“ vernommen, vielmehr nur die „Aussagen bzw Angaben in Aktenvermerken dieser Zeugen, welche die damaligen Spuren gesichert haben und bei den ersten Angaben des Opfers ... unmittelbar zugegen waren, verwertet“, „ohne dass sich der Angeklagte und sein Verteidiger an einer gerichtlichen Vernehmung dieser Zeugen hätten beteiligen können“, bezeichnet die Verfahrensrüge (Z 3) einen vage angesprochenen Verstoß gegen § 252 Abs 1 oder Abs 4 StPO nicht deutlich und bestimmt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer (ebenso wie der Ankläger) dem Vortrag des gesamten Akteninhalts (§ 252 Abs 2a [iVm § 252 Abs 1 Z 4] StPO) ausdrücklich zugestimmt und einzelne wörtliche Verlesungen begehrt, die auch vorgenommen wurden (ON 50 S 15 f; vgl dazu Ratz, WK-Mit dem Vorwurf, das Erstgericht habe in der Hauptverhandlung – außer dem Opfer – „keine, auch keine unmittelbaren Tat- bzw Tatortzeugen (Polizisten)“ vernommen, vielmehr nur die „Aussagen bzw Angaben in Aktenvermerken dieser Zeugen, welche die damaligen Spuren gesichert haben und bei den ersten Angaben des Opfers ... unmittelbar zugegen waren, verwertet“, „ohne dass sich der Angeklagte und sein Verteidiger an einer gerichtlichen Vernehmung dieser Zeugen hätten beteiligen können“, bezeichnet die Verfahrensrüge (Ziffer 3,) einen vage angesprochenen Verstoß gegen Paragraph 252, Absatz eins, oder Absatz 4, StPO nicht deutlich und bestimmt. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer (ebenso wie der Ankläger) dem Vortrag des gesamten Akteninhalts (Paragraph 252, Absatz 2 a, [iVm Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 4], StPO) ausdrücklich zugestimmt und einzelne wörtliche Verlesungen begehrt, die auch vorgenommen wurden (ON 50 S 15 f; vergleiche dazu Ratz, WK-

StPO § 281 Rz 460). StPO Paragraph 281, Rz 460).

Mit der – auch inhaltlich unrichtigen – Behauptung einer Missachtung von § 252 Abs 2 StPO (weil der Angeklagte der Verlesung mangels entsprechender Deutschkenntnisse nicht habe folgen können) und Abs 3 dieser Gesetzesstelle wird eine Verletzung einer der in § 281 Abs 1 Z 3 StPO taxativ aufgezählten – oder in (nach Inkrafttreten der StPO erlassenen) Nebengesetzen enthaltenen, ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachtenden – Bestimmungen nicht geltend gemacht (vgl RIS-Justiz RS0099118, RS0099088, RS0098459; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 193). Mit der – auch inhaltlich unrichtigen – Behauptung einer Missachtung von Paragraph 252, Absatz 2, StPO (weil der Angeklagte der Verlesung mangels entsprechender Deutschkenntnisse nicht habe folgen können) und Absatz 3, dieser Gesetzesstelle wird eine Verletzung einer der in Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 3, StPO taxativ aufgezählten – oder in (nach Inkrafttreten der StPO erlassenen) Nebengesetzen enthaltenen, ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachtenden – Bestimmungen nicht geltend gemacht vergleiche RIS-Justiz RS0099118, RS0099088, RS0098459; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 193).

Das Recht eines der Gerichtssprache unkundigen Angeklagten auf Übersetzung verlesener Aktenbestandteile und das Anhörungsrecht nach § 252 Abs 3 StPO sind vielmehr – hier (auch nach dem Beschwerdevorbringen) nicht erfolgte Antragstellung vorausgesetzt – durch § 281 Abs 1 Z 4 StPO geschützt (Kirchbacher, WK-StPO § 252 Rz 139, 145). Das Recht eines der Gerichtssprache unkundigen Angeklagten auf Übersetzung verlesener Aktenbestandteile und das

Anhörungsrecht nach Paragraph 252, Absatz 3, StPO sind vielmehr – hier (auch nach dem Beschwerdevorbringen) nicht erfolgte Antragstellung vorausgesetzt – durch Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, StPO geschützt (Kirchbacher, WK-StPO Paragraph 252, Rz 139, 145).

Die Beschwerdekritik (Z 4) an der Nichterledigung von einzelnen in einem Schriftsatz enthaltenen Begehren auf Durchführung von Beweisen, welche angeblich auch in der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2016 „angeboten“ wurden, geht gleichfalls ins Leere, weil darauf bezogene Anträge nach dem von der Rüge nicht in Zweifel gezogenen und auch keinen Bedenken des erkennenden Senats ausgesetzten Protokoll über die Hauptverhandlung in dieser nicht gestellt wurden (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 302, 312 und 333). Die Beschwerdekritik (Ziffer 4,) an der Nichterledigung von einzelnen in einem Schriftsatz enthaltenen Begehren auf Durchführung von Beweisen, welche angeblich auch in der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2016 „angeboten“ wurden, geht gleichfalls ins Leere, weil darauf bezogene Anträge nach dem von der Rüge nicht in Zweifel gezogenen und auch keinen Bedenken des erkennenden Senats ausgesetzten Protokoll über die Hauptverhandlung in dieser nicht gestellt wurden vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 302, 312 und 333).

Dass der Schriftsatz (ON 42) vom zusammenfassenden Vortrag des Akteninhalts durch die Vorsitzende umfasst war, ändert an der fehlenden Berechtigung zur Erhebung der Verfahrensrüge nichts (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 313 mwN; vgl auch ON 50 S 16, wonach Beweisanträge nicht gestellt wurden). Dass der Schriftsatz (ON 42) vom zusammenfassenden Vortrag des Akteninhalts durch die Vorsitzende umfasst war, ändert an der fehlenden Berechtigung zur Erhebung der Verfahrensrüge nichts (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 313 mwN; vergleiche auch ON 50 S 16, wonach Beweisanträge nicht gestellt wurden).

Bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass im Sinn des schriftlichen Begehrens gestellte (in der Rüge durch weitere, dem Neuerungsverbot unterliegende und damit unbeachtliche Ausführungen ergänzte; RIS-Justiz

RS0099117) Anträge nicht zielführend gewesen wären, weil das Schöffengericht die darin bezeichneten Beweisthemen zum Teil ohnehin als erwiesen ansah (US 5, 11 f; ON 42 S 7 f, 9) und die Anträge zudem insgesamt nicht erkennen ließen, weshalb die Einholung der begehrten Beweise die vom Antragsteller angestrebten Ergebnisse haben könnten (etwa jener auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Verletzungen des Tatopfers „nicht von dem von dieser Zeugin geschilderten angeblichen Tathergang und damit nicht vom Angeklagten stammten“ [ON 42 S 6 f]) oder inwieweit diese für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage von Bedeutung sein könnten (etwa die Gründe für die im Anschluss an den Vorfall erfolgte Verbringung des Opfers in die „Psychiatrie“; ON 42 S 9).

Soweit auch die unterbliebene amtswegige Aufnahme der angesprochenen Beweise nach Art einer Aufklärungsrüge (Z 5a) kritisiert wird, legt der Beschwerdeführer nicht dar, wodurch er an einer darauf abzielenden Soweit auch die unterbliebene amtswegige Aufnahme der angesprochenen Beweise nach Art einer Aufklärungsrüge (Ziffer 5 a,) kritisiert wird, legt der Beschwerdeführer nicht dar, wodurch er an einer darauf abzielenden

Antragstellung in der Hauptverhandlung gehindert gewesen sein soll (RIS-Justiz RS0115823).

Mit dem weiteren – undifferenziert auf Z 5, 5a und 9 lit a gestützten (vgl aber RIS-Justiz RS0115902) – Vorbringen kritisiert die Beschwerde die unterbliebene Auseinandersetzung mit „zahlreichen Beweisergebnissen“, welche ihrem Standpunkt nach „für den Angeklagten sprechen“ würden (der Sache nach Z 5 zweiter Fall, nominell [verfehlt] auch Z 5 fünfter Fall; vgl dazu RIS-Justiz RS0099431 [insb T16]) und erachtet die Urteilsannahmen zu beiden Schuldsprüchen als erheblich bedenklich. Mit dem weiteren – undifferenziert auf Ziffer 5, 5a und 9 Litera a, gestützten vergleiche aber RIS-Justiz RS0115902) – Vorbringen kritisiert die Beschwerde die unterbliebene Auseinandersetzung mit „zahlreichen Beweisergebnissen“, welche ihrem Standpunkt nach „für den Angeklagten sprechen“ würden (der Sache nach Ziffer 5, zweiter Fall, nominell [verfehlt] auch Ziffer 5, fünfter Fall; vergleiche dazu RIS-Justiz RS0099431 [insb T16]) und erachtet die Urteilsannahmen zu beiden Schuldsprüchen als erheblich bedenklich.

Sie beschränkt sich aber in der Folge darauf, aus der – vom Erstgericht als widerlegt angesehenen (US 8 ff) – Verantwortung des Beschwerdeführers zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, aus einzelnen Verfahrensergebnissen, die einerseits im Urteil ohnehin erörtert wurden (vgl etwa US 11 ff zu den fehlenden Kampfspuren am Tatort sowie dazu, dass das Bett nicht zerwühlt war, dass Fadumo A***** Hämatome am Hals und im Bereich des Schlüsselbeins davontrug [US 6], im Gesicht und im Genitalbereich aber keine Verletzungen aufwies und den am Tatort einschreitenden Polizeibeamten gegenüber die Vergewaltigung nicht erwähnte) oder andererseits

einem §§ 201 Abs 1, 107 Abs 1 und 2 StGB subsumierbaren Geschehen nicht entgegenstehen und damit nicht erörterungsbedürftig waren (etwa solche, aus denen sich ergeben soll, dass Fadumo A***** vor dem Vorfall mit dem Angeklagten Saft trank, dass deren Strumpf- und Unterhose nicht beschädigt waren, dass ihr Schal auf der Lehne der Couch im Wohnzimmer lag, dass auf einer über das Bett gebreiteten Tagesdecke keine Spermaspuren sichergestellt wurden und ein Kopfpolster in der Mitte lag), sowie aus gänzlich ohne Aktenbezug aufgestellten, rein spekulativen Sachverhaltsannahmen für den Angeklagten günstigere Schlüsse zu ziehen als jene der Tatrichter. Sie beschränkt sich aber in der Folge darauf, aus der – vom Erstgericht als widerlegt angesehenen (US 8 ff) – Verantwortung des Beschwerdeführers zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, aus einzelnen Verfahrensergebnissen, die einerseits im Urteil ohnehin erörtert wurden vergleiche etwa US 11 ff zu den fehlenden Kampfspuren am Tatort sowie dazu, dass das Bett nicht zerwühlt war, dass Fadumo A***** Hämatome am Hals und im Bereich des Schlüsselbeines davontrug [US 6], im Gesicht und im Genitalbereich aber keine Verletzungen aufwies und den am Tatort einschreitenden Polizeibeamten gegenüber die Vergewaltigung nicht erwähnte) oder andererseits einem Paragraphen 201, Absatz eins, 107, Absatz eins und 2 StGB subsumierbaren Geschehen nicht entgegenstehen und damit nicht erörterungsbedürftig waren (etwa solche, aus denen sich ergeben soll, dass Fadumo A***** vor dem Vorfall mit dem Angeklagten Saft trank, dass deren Strumpf- und Unterhose nicht beschädigt waren, dass ihr Schal auf der Lehne der Couch im Wohnzimmer lag, dass auf einer über das Bett gebreiteten Tagesdecke keine Spermaspuren sichergestellt wurden und ein Kopfpolster in der Mitte lag), sowie aus gänzlich ohne Aktenbezug aufgestellten, rein spekulativen Sachverhaltsannahmen für den Angeklagten günstigere Schlüsse zu ziehen als jene der Tatrichter.

Solcherart wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldbberufung in unzulässiger Weise gegen die erstgerichtliche Beweiswürdigung und unterlässt damit eine gesetzeskonforme Darstellung sowohl der Mängel- als auch der Tatsachenrüge (vgl dazu RIS-Justiz RS0119424). Solcherart wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldbberufung in unzulässiger Weise gegen die erstgerichtliche Beweiswürdigung und unterlässt damit eine gesetzeskonforme Darstellung sowohl der Mängel- als auch der Tatsachenrüge vergleiche dazu RIS-Justiz RS0119424).

Welche „zahlreichen entscheidungserheblichen Feststellungen, die für den Angeklagten sprechen“, im Urteil fehlen sollen, sagt die Beschwerde (der Sache nach Z 9 lit a) nicht. Soweit sie zum Schuldspruch 2 Konstatierungen zu einem Motiv des Angeklagten, das Opfer zu töten, vermisst, legt sie nicht dar, aus welchem Grund solche für die vorgenommene Subsumtion nach § 107 Abs 1 und 2 StGB erforderlich sein sollten. Der Hinweis darauf, dass auch „die Anklageschrift nie in Richtung eines (vorsätzlichen) Tötungsdelikts lautete“, ist gänzlich unverständlich. Welche „zahlreichen entscheidungserheblichen Feststellungen, die für den Angeklagten sprechen“, im Urteil fehlen sollen, sagt die Beschwerde (der Sache nach Ziffer 9, Litera a,) nicht. Soweit sie zum Schuldspruch 2 Konstatierungen zu einem Motiv des Angeklagten, das Opfer zu töten, vermisst, legt sie nicht dar, aus welchem Grund solche für die vorgenommene Subsumtion nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB erforderlich sein sollten. Der Hinweis darauf, dass auch „die Anklageschrift nie in Richtung eines (vorsätzlichen) Tötungsdelikts lautete“, ist gänzlich unverständlich.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117759

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0140OS00018.17D.0404.000

Im RIS seit

19.04.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at